

M. Spindler 1947 in entschlossener Wendung zu dem absehbar Möglichen nach dem Vorschlag Hiereths zu einer Zustandskarte der Gerichtsbezirke vom Ausgang des ancien régime übergegangen, welche in drei Teilen Altbayern, Franken und Schwaben behandeln soll. Man behilft sich dabei anstatt einer eigenen Grundkarte mit der vorhandenen Übersichtskarte der heutigen Amtsgerichte, womit man auf Geländedarstellung verzichtet und sogar die Eisenbahnen u. a. stehen läßt. Auch so noch bedeutet der Plan bei einer Karte für jedes Gericht (in Altbayern allein gibt es deren 85) ein außerordentliches Unternehmen. Doch sieht man die wissenschaftlichen Kräfte gegeben, legt bereits das 1. Heft vor (das allerdings auf der Dissertation des Vf.s von 1930 beruht) und verspricht 3—4 weitere bis April 1951. Die anderen Landesteile werden eine eigene Behandlung erfordern. Für Kurbayern aber ist der Plan auf möglichste Ausnützung der Landes-Konskriptionen von 1752 und des Steuerkatasters von 1808 gestellt. Das Kartenbild ist einfach, ja es ist nur z.T. eine geschichtliche Karte, nämlich nur in den Grenzen der Gerichte und Hofmarken. Der Unterdruck der gegenwärtigen Gerichts- und Gemeindegrenzen erleichtert allerdings das Verständnis für die Neubildungen des 19. Jh.s. Aber die Beschriftung nach dem heutigen Zustand verhindert, daß einem das Bild des alten lebendig wird (die Legende sollte wenigstens die verschiedenen Typengrößen erklären). Demgegenüber liegt das Hauptgewicht auf dem Text, und auf ihn muß, soweit er ins MA. zurückgreift, ganz besonders aufmerksam gemacht werden. Zum Verständnis der „Bayerischen Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jh.“ hat H. eine Einführung geschrieben, die auch gesondert zu beziehen ist und auf knappen 37 S. ein vorzügliches Gerippe der grundsätzlichen Erscheinungen bietet. Ihr Sachregister wird allgemein gute Dienste zur Unterrichtung über Fachausdrücke der bayerischen Amtssprache leisten. Einzig über die alte Gemeinde („Gmein“ = Markgenossenschaft) wünschte man sich etwas mehr, als hier gesagt ist, im Text. Die Erläuterungen zur Karte bringen außer Geschichte und Grenzbeschreibung des Landgerichtes dessen „Aufbau und Gesamtbestand an Gütern“ nach landgerichtsunmittelbaren Orten, Herrschaften, Hofmarken, Städten und Märkten. Hier wird nicht nur ein reiches statistisches Material des 18. Jh.s. ausgebreitet, in dem die Güter nach ganzen Höfen, Huben, Lehen usw., z.T. selbst mit dem Hofnamen, aufgezählt und die Grundherren genannt werden; sondern da auch das Erreichbare über die älteren Hofmarken vorangesetzt ist, wird hier der Weg ins MA. hinein gewiesen, und es eröffnet sich die Aussicht auf ein höchst nützliches Nachschlagewerk. Einführung, Karte und Text zusammen lassen das als so geschlossen in seiner Landeshoheit angesehene Bayern lockerer aufgebaut erscheinen, als man erwartet, dem Wesen nach ebenso von geistlichen und weltlichen Immunitäten, bis hinab zur Gerichtsgewalt gefreiter Edelhöfe durchsetzt, die an der Dachtraufe endete. Viel davon scheint selbst noch im 18. Jh. durch.

H. Aubin.

Vor einigen Jahren hat J. Ramackers ein eigenartiges Siegel Rainalds von Dassel veröffentlicht, das an einer in Sarzana 1164 April 5 ausgestellten Urkunde für die Abtei Tongerlo hangt (Ann. Niederrhein 121 [1932] 69 Nr. 4 m. Abb.). Es ist ein rundes Siegel mit einem Greifen als Wappenbild und der Legende: *Rainaldus Romanorum imperatoris cancellarius*. Er hat es als Kanzlersiegel erklärt und darauf aufmerksam gemacht, daß der Greif nichts mit dem Wappen der Grafen von Dassel zu tun habe, dann also nur als Wappentier des Reiches gedeutet werden